

**So erreichen Sie uns:**

Mo - Fr von 7:30 - 18:00  
Telefon: 01 00000-10  
Fax: 01 00000-20  
E-Mail: rechnung@musterstromvertrieb.at

**Ihre Rechnungsdaten:**

Kundennummer Lieferant: 01 23456789  
Rechnungsnummer: 987654321  
Rechnungsdatum: 31.12.2025  
Abrechnungszeitraum: 1.1.2025 – 31.12.2025

**Kontakt für Störfälle beim  
Netzbetreiber: 0800 000 002**

Herrn  
Max Mustermann  
Mustergasse 4  
1111 Musterstadt

**Jahresabrechnung - Strom (Energief Lieferung und Netznutzung)**

Anlagenadresse: Max Mustermann, Mustergasse 4, 1111 Musterstadt  
Zählpunktbezeichnung: AT.000000.00000.00000001000098765432

Abrechnung für 3.500 kWh		Betrag in €
Energie [Produktname]		600,00
Netznutzung		375,59
Steuern und Abgaben		162,63
	<b>Summe exkl. USt</b>	<b>1.138,22</b>
	+20% USt	227,64
<b>Ihre Gesamtkosten im Abrechnungszeitraum inkl. USt</b>		<b>1.365,86</b>
abzüglich bisherige Teilbetragszahlungen	10 Teilbeträge à 100,00 inkl. USt	- 1.000,00
<b>Offene Forderungen inkl. USt</b>		<b>365,86</b>
zuzüglich erster monatlicher Teilbetrag inkl. USt		136,58
<b>zu zahlender Betrag</b>		<b>502,44</b>

Der Betrag wird am 28.1.2026 von Ihrem Konto Nummer 123456789 bei der Bank Muster abgebucht.

**Ihr neuer monatlicher Teilbetrag**

berechnet auf Basis eines geschätzten  
Jahresverbrauchs von 3.500 kWh.

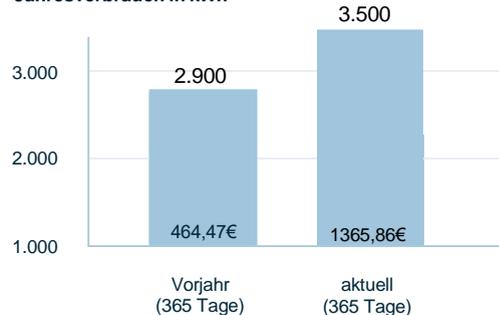
Zusammensetzung	Betrag in €
Energief Lieferung	60,00
Netznutzung	37,56
Steuern und Abgaben	16,26
Zwischensumme	113,82
+20% USt	22,76

**Neuer monatlicher Teilbetrag 136,58**

Der neue Teilbetrag wird bis zur nächsten Jahresabrechnung  
10-mal eingehoben, erstmals am 28.01.2026, und dann  
jeweils zum 8. jeden Monats von Ihrem Konto abgebucht.

**Ihre persönliche Verbrauchsentwicklung**

Jahresverbrauch in kWh



Veränderung zum Vorjahr: + 600 kWh

Die Rechnungslegung für den Netznutzungsanteil erfolgt im Namen des Netzbetreibers Musterstrom Netzbetreiber GmbH, Netzstraße 1, 1112 Netzstadt.

# Detailblatt zur Jahresabrechnung – Strom (Energief Lieferung und Netznutzung)

Zählpunktbezeichnung: AT.000000.00000.00000001000098765432

Ablesezeiten Zählernummer: 3439

Abrechnungszeitraum	Tage	Zählerstand alt	Ablesung	Zählerstand neu	Ablesung	Verbrauch
1.1.2025 - 31.12.2025	365	9.100	F	12.600	F	3.500 kWh

RE ... Rechnerische Ermittlung | NB ... Ablesung durch Netzbetreiber | S ... Selbstablesung | F ... Fernablesung Smart Meter

## Berechnung Energie [Produktname]

Energiepreis	Zeitraum	Verrechnungsbasis	Verrechnungspreis	Nettobetrag in €
Energie-Grundpreis	1.01.2025 – 31.12.2025	365 Tage	40,00 €/Jahr	40,00
Energie-Verbrauchspreis	1.01.2025 – 31.12.2025	3.500 kWh	16,00 Cent/kWh	560,00
<b>Summe Energie</b>				<b>600,00</b>

## Berechnung Netznutzung

Netzbereitstellung: 4 kW; Netzebene 7; nicht gemessene Leistung; Standardlastprofil H0

Netznutzung	Zeitraum	Verrechnungsbasis	Verrechnungspreis	Nettobetrag in €
Netznutzung-Grundpreis	1.01.2025 – 31.12.2025	365 Tage	48 €/Jahr	48,00
Netznutzung-Arbeitspreis	1.01.2025 – 31.12.2025	3.500 kWh	7,40 Cent/kWh	259,00
Netzverlustentgelt	1.01.2025 – 31.12.2025	3.500 kWh	0,70 Cent/kWh	24,50
Entgelt für Messleistungen	1.01.2025 – 31.12.2025	365 Tage	26,16 €/Jahr	26,16
<b>Summe Netz</b>				<b>375,59</b>

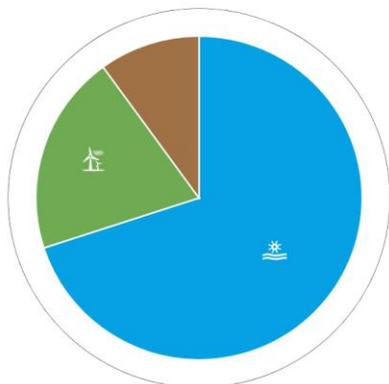
## Berechnung Steuern und Abgaben

Steuern und Abgaben	Zeitraum	Verrechnungsbasis	Verrechnungspreis	Nettobetrag in €
Elektrizitätsabgabe	1.01.2025 – 31.12.2025	3.500 kWh	1,5 Cent/kWh	52,50
Gebrauchsabgabe Energie	1.01.2025 – 31.12.2025			36,00
Gebrauchsabgabe Netz	1.01.2025 – 31.12.2025			22,54
Erneuerb.-Förderpauschale	1.01.2025 – 31.12.2025	365 Tage	19,02 €/Jahr	19,02
Erneuerb.-Förderbeitrag für Netznutzung Grundpreis	1.01.2025 – 31.12.2025	365 Tage	4,695 €/Jahr	4,70
Netznutzung-Arbeitspreis	1.01.2025 – 31.12.2025	3.500 kWh	0,737 Ct/kWh	25,80
Netzverlustentgelt	1.01.2025 – 31.12.2025	3.500 kWh	0,059 Ct/kWh	2,07
<b>Summe Steuern und Abgaben</b>				<b>162,63</b>
Gesamtbetrag Energie, Netznutzung, Steuern und Abgaben (exkl. USt)				1.138,22
+20% USt				227,64
<b>Gesamtbetrag (inkl. USt)</b>				<b>1.365,86</b>

## Stromkennzeichnung

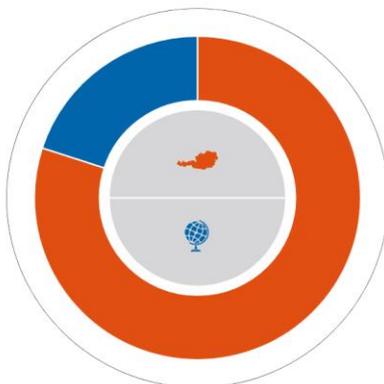
Versorgungsmix 01-2024 bis 12-2024 est2006 Stromlieferant

Technologie



70,00 % Wasserkraft  
20,00 % Windenergie  
10,00 % fossile Energieträger

Herkunft der Nachweise



80,00 % Österreich  
20,00 % Norwegen

Gemeinsamer Handel



60,00 % der für die Stromkennzeichnung  
verwendeten Herkunftsnachweise wurden  
gemeinsam mit der elektrischen Energie  
erworben

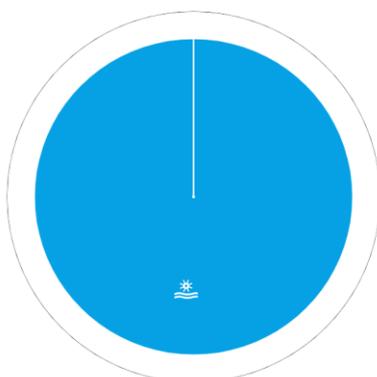
Die Darstellung der vollumfassenden Stromkennzeichnung für Ihre Energielieferung finden Sie unter:  
[www.ihrlieferant.at/stromkennzeichnung](http://www.ihrlieferant.at/stromkennzeichnung)

überprüft durch E-Control

## Produktkennzeichnung

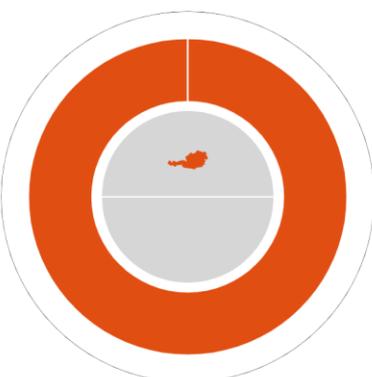
Wasserkraft 01-2024 bis 12-2024 est2006 Stromlieferant

Technologie



100,00 % Wasserkraft

Herkunft der Nachweise



100,00 % Österreich

Gemeinsamer Handel



100,00 % der für die Stromkennzeichnung  
verwendeten Herkunftsnachweise wurden  
gemeinsam mit der elektrischen Energie  
erworben

## So hoch ist der österreichische Durchschnittsverbrauch

Gesamtverbrauch 4.000 kWh

1 Person

1.927 kWh

3 Personen

4.255 kWh

2 Personen

3.095 kWh

4 Personen

4.725 kWh

*Durchschnittsverbrauch eines  
österreichischen Haushalts*

*Durchschnittsverbrauch nach Anzahl der Personen im Haushalt*

# Kundeninformationsblatt des Netzbetreibers gem. § 82 Abs. 1 EIWOG 2010

## Name und Anschrift des Unternehmens:

Musterstrom Netzbetreiber GmbH  
Netzstraße 1, 1112 Netzstadt

## Kontaktdaten:

Web: [www.musterstromnetzbetreiber.at](http://www.musterstromnetzbetreiber.at) Tel.: +43 1 00000-10

E-Mail: [office@musterstromnetzbetreiber.at](mailto:office@musterstromnetzbetreiber.at) Kontaktdaten für Störfälle: 0800 000 002

## Leistungen und Qualität:

Ihr Stromnetzbetreiber sorgt für die technische Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Stromnetzes, ermöglicht Netzbenutzern einen diskriminierungsfreien Netzzugang und erbringt Messleistungen. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Die Nennspannung beträgt in der Regel 400/230 V gemäß EN 50160. Für grundsätzlich abweichende Systeme gilt die Nennspannung laut Netzzugangsvertrag. Dies alles geschieht unter der Einhaltung von Qualitätsstandards. Der Grad der Einhaltung dieser Qualitätsstandards (Verordnung der E-Control gemäß § 19 EIWOG 2010) ist auf unserer Homepage unter [www.musterstromnetzbetreiber.at/qualitaet](http://www.musterstromnetzbetreiber.at/qualitaet) nachzulesen.

## Reparaturen und Wartungen:

Ist für die Durchführung von Reparaturen und Wartungen sowie Ablesungen die Anwesenheit des Netzbenutzers erforderlich, wird der Netzbetreiber mit dem Netzkunden Zeitfenster von zwei Stunden vereinbaren und dabei Terminwünsche des Netzkunden möglichst berücksichtigen.

## Erstanschluss und Änderung:

Neuerrichtung und Änderung von Netzanschlüssen sind beim Stromnetzbetreiber zu beantragen. Innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Einlangen eines vollständigen Antrags hat dieser mit einem konkreten Vorschlag für die weitere Vorgangsweise zu reagieren. Er hat dabei insbesondere eine Ansprechperson zu nennen und über die voraussichtliche Dauer der Herstellung oder Änderung des Anschlusses zu informieren.

## Informationen über aktuelle Netznutzungstarife:

Die Netznutzungstarife werden in einer Verordnung der Regulierungskommission geregelt. Informationen über die geltenden Tarife und Preisblätter sind auf der Homepage des Stromnetzbetreibers veröffentlicht bzw. finden Sie die aktuellen Verordnungen auch auf der Homepage der Regulierungsbehörde E-Control unter: [www.e-control.at/de/recht/bundesrecht/strom/verordnungen](http://www.e-control.at/de/recht/bundesrecht/strom/verordnungen).

## Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages:

Der Netzzugangsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich – unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist – gekündigt werden. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigen Gründen bleibt davon unberührt.

## Rücktrittsrecht gemäß § 11 FAGG:

Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG können gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Zur

Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der Verbraucher Musterstrom Netzbetreiber GmbH über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels eindeutiger Erklärung informieren. Dafür kann das von Musterstrom Netzbetreiber GmbH zur Verfügung gestellte Muster-Widerrufsformular verwendet werden, was jedoch nicht vorgeschrieben ist. Ist Musterstrom Netzbetreiber GmbH den Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt Musterstrom Netzbetreiber GmbH die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden.

## Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren:

Für etwaige Beschwerden steht Ihnen unsere kostenlose Hotline unter 0800 000 000 sowie unsere Homepage [www.musterstromnetzbetreiber.at](http://www.musterstromnetzbetreiber.at) zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie ein Streitbeilegungsverfahren bei der Regulierungsbehörde E-Control beantragen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf [www.e-control.at](http://www.e-control.at).

## Information über Ihren Stromverbrauch nach § 81b EIWOG 2010

Sofern bei Ihnen kein Lastprofilzähler installiert ist und Ihr Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, übermittelt Ihnen Musterstrom Netzbetreiber GmbH im Fall einer getrennten Rechnung eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation mit der Rechnung. Im Falle einer gemeinsamen Abrechnung übermittelt Ihnen diese Informationen Ihr Lieferant. Wenn bei Ihnen kein Lastprofilzähler installiert ist und Ihr Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, haben Sie die Möglichkeit, vierteljährlich die Zählerstände selbst abzulesen und Musterstrom Netzbetreiber GmbH bekannt zu geben. Die Zählerstandsbenachrichtigung kann per Post, telefonisch oder elektronisch (z.B. per E-Mail oder Eingabe im Kundenportal) erfolgen. Damit erhalten Sie von uns die Verbrauchs- und Stromkosteninformation kostenlos auf elektronischem Weg. Wahlweise können Sie die Verbrauchs- und Stromkosteninformation auch kostenlos in Papierform erhalten. Durch die Zählerstandsbenachrichtigung wird Ihnen periodengenau die exakte Energiemenge zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt.

## Information gemäß § 84 EIWOG 2010:

- Spätestens sechs Monate nach Einbau eines Smart Meters müssen einmal täglich ein Verbrauchswert sowie sämtliche Viertelstundenwerte im intelligenten Messgerät erfasst und für 60 Kalendertage gespeichert werden. Bei Messgeräten mit „Opt-Out“-Konfiguration werden keine Verbrauchswerte und auch keine Viertelstundenwerte im Messgerät erfasst und gespeichert.
- Die täglichen Verbrauchswerte sowie auf ausdrücklichen Wunsch auch die Viertelstundenwerte werden den Kunden mit intelligenten Messgeräten spätestens zwölf Stunden nach deren Auslesung über ein kundenfreundliches Web-Portal kostenlos zur Verfügung gestellt.

•Die Datenbereitstellung im Web-Portal endet jeweils nach Ablauf von 36 Monaten ab Verfügbarkeit sowie im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber.

•Endverbraucher können ihr Nutzerkonto im Web- Portal kostenfrei löschen. Nach der Löschung hat die weitere Auslesung und Verarbeitung von Verbrauchsdaten zum Zwecke der Bereitstellung der Daten zu unterbleiben. Die zumindest monatliche Löschung der Verbrauchswerte im Web-Portal ist möglich.

•Endverbrauchern ist auf Wunsch die Möglichkeit einzuräumen, über eine unidirektionale Kommunikationsschnittstelle des Smart Meters alle erfassten Messwerte auszulesen.

#### **Recht auf Ratenzahlung gemäß § 82 Abs. 2a EIWOG 2010 (Ratenzahlungs-VO):**

Sie haben das Recht, eine monatliche Ratenzahlung über einen Zeitraum bis zur nächsten Jahresabrechnung zu verlangen. Gemäß § 5 Abs. 3 Ratenzahlungs-Verordnung ist eine Nachzahlung, die mindestens die Höhe von 4 aktuellen monatlichen Teilzahlungsbeträgen erreicht, sowie in begründeten Fällen ein längerer Zeitraum möglich.

#### **Recht auf Grundversorgung:**

Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 EIWOG 2010).

#### **Wann kann die Grundversorgung relevant sein?**

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Lieferanten beliefert.

Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen.

Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über den Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie auf der Website der Lieferanten und unter [www.e-control.at/Grundversorgung](http://www.e-control.at/Grundversorgung).

## **Erläuterungen zu Ihrer Netzrechnung**

#### **Netznutzungsentgelt:**

Das Netznutzungsentgelt deckt die Kosten des Netzbetreibers für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems. Es setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.

#### **Netzverlustentgelt:**

Durch die Übertragung und Verteilung elektrischer Energie von den Erzeugungsanlagen bis hin zu den Verbrauchern treten aufgrund physikalischer Gegebenheiten Netzverluste auf. Mit dem Netzverlustentgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten für die im Netz auftretenden Kosten von elektrischer Energie für Netzverluste ersetzt.

#### **Entgelt für Messleistungen:**

Das Messentgelt deckt die Kosten ab, die dem Netzbetreiber bei der Errichtung und dem Betrieb von Mess- und Zählleinrichtungen sowie bei der Eichung und Datenauslesung entstehen.

#### **Gebrauchsabgabe:**

Die Gebrauchsabgabe ist die von einigen Gemeinden vorgeschriebene Abgabe für die Benutzung von öffentlichem Grund. Die Gebrauchsabgabe wird normalerweise als Prozentsatz von den mit der Netznutzung und der Energielieferung in Zusammenhang stehenden Einnahmen berechnet.

#### **Energieabgabe:**

Es handelt sich um eine bundesweit einheitliche generelle Abgabe für die Lieferung von elektrischer Energie. Information gemäß § 72 und § 72a Erneuerbaren- Ausbau-Gesetz – EAG

#### **Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte:**

Stromkunden, die von der Entrichtung der Rundfunkgebühren gemäß § 3 Abs. 5 Rundfunkgebührengesetz befreit sind, können bei der GIS Gebühren Info Service GmbH die Befreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags für den Hauptwohnsitz beantragen. Kontaktmöglichkeiten bei der GIS Gebühren Info Service GmbH: Telefonisch an die Service Hotline Tel. 0810 00 10 80 oder per E- Mail an [kundenservice@gis.at](mailto:kundenservice@gis.at).

#### **Kostendeckelung für Haushalte:**

Für Stromkunden, deren Netto-Haushaltseinkommen den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungsrichtsatz gemäß § 48 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung nicht überschreitet, sind die Gesamtkosten für die Erneuerbaren-Förderpauschale und den Erneuerbaren-Förderbeitrag mit jährlich 75 Euro gedeckelt. Die Antragstellung erfolgt durch den Kunden bei der GIS Gebühren Info Service GmbH. Kontaktmöglichkeiten bei der GIS Gebühren Info Service GmbH: Telefonisch an die Service Hotline Tel. 0810 00 10 80 oder per E-Mail an [kundenservice@gis.at](mailto:kundenservice@gis.at).

# Kundeninformationsblatt des Energielieferanten gem. § 82 Abs. 2 EIWOG 2010

## Name und Anschrift des Unternehmens:

Musterstrom Vertrieb GmbH Vertriebsplatz 10, 1111  
Vertriebsstadt

## Kontaktdaten:

Web: [www.musterstromvertrieb.at](http://www.musterstromvertrieb.at)

Tel.: +43 1 00000-10

E-Mail: [office@musterstromvertrieb.at](mailto:office@musterstromvertrieb.at)

## Informationen über aktuelle Energiepreise:

Informationen über die aktuellen Energiepreise und die entsprechenden Preisblätter finden Sie auf unserer Homepage unter [www.musterstromvertrieb.at](http://www.musterstromvertrieb.at). Gerne schicken wir Ihnen die Preisblätter auch persönlich zu.

## Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages:

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen und von Musterstrom Vertrieb GmbH unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge zum Ende des jeweiligen Monatsletzten unter Einhaltung der oben genannten Kündigungsfristen möglich.

## Information über Ihren Stromverbrauch nach § 81b EIWOG 2010

Sofern Sie keinen Lastprofilzähler besitzen und Ihr Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, übermittelt Ihnen Musterstrom Vertrieb GmbH eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation mit der Rechnung.

## Etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen:

Es gelten die allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften.

## Rücktrittsrecht gemäß § 11 FAGG:

Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG können gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der Verbraucher Musterstrom Vertrieb GmbH über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels eindeutiger Erklärung informieren. Dafür kann das von Musterstrom Vertrieb GmbH zur Verfügung gestellte Muster- Widerrufsformular verwendet werden, was jedoch nicht vorgeschrieben ist. Ist Musterstrom Vertrieb GmbH den Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8

FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt Musterstrom Vertrieb GmbH die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden.

## Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren:

Für etwaige Beschwerden steht Ihnen unsere kostenlose Hotline 0800 000 000 sowie unsere Homepage [www.musterstromvertrieb.at](http://www.musterstromvertrieb.at) zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie ein Streitbeilegungsverfahren bei der Regulierungsbehörde E-Control beantragen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf [www.e-control.at](http://www.e-control.at).

## Recht auf Ratenzahlung gemäß § 82 Abs. 2a EIWOG 2010 (Ratenzahlungs-VO):

Sie haben das Recht, eine monatliche Ratenzahlung über einen Zeitraum bis zur nächsten Jahresabrechnung zu verlangen. Gemäß § 5 Abs. 3 Ratenzahlungs- Verordnung ist bei einer Nachzahlung, die mindestens die Höhe von 4 aktuellen monatlichen Teilzahlungsbeträgen erreicht, sowie in begründeten Fällen ein längerer Zeitraum möglich.

## Recht auf Grundversorgung:

Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 EIWOG 2010).

## Wann kann die Grundversorgung relevant sein?

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Lieferanten beliefert. Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen. Auch wir bieten Ihnen die Grundversorgung an. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über unseren Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie unter [musterstromvertrieb.at/grundversorgung](http://musterstromvertrieb.at/grundversorgung) und unter [www.e-control.at/grundversorgung](http://www.e-control.at/grundversorgung).

## Erläuterungen zu Ihrer Abrechnung

### Energiepreis:

Der Energiepreis setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Energiepreis in Cent/kWh und einem allfälligen verbrauchunabhängigen Grundpreis zusammen.